

Ab 01.01.2009 muss die „Information zur Lebensmittelkette“ auch bei der Anlieferung von Equiden und Kälbern am Schlachthof vorliegen !!!

Grundsätzliches:

Der Schlachtvieherzeuger gilt nach dem neuen Futtermittel- und Lebensmittelhygienerecht der EU als sogenannter Lebensmittelunternehmer und hat - wie bisher schon - zu gewährleisten, dass von seinem Schlachtvieh keine gesundheitliche Gefahr für den Verbraucher ausgeht. Dies muss er jetzt mit der sogenannten „Information zur Lebensmittelkette“ (bisweilen auch „Information zur Lebensmittelsicherheit“ oder kurz „Erzeugererklärung“ genannt) unterschriftlich bestätigen. Die Erklärung zur Lebensmittelkette muss also der Tierbesitzer/ Landwirt und nicht der zwischengelagerte Viehhändler oder die Erzeugergemeinschaft unterschreiben.

Die Verpflichtung zur „Erzeugererklärung“ wird schrittweise bei den verschiedenen Schlachttierarten eingeführt:

- ab 01.01.2008 im Schweinesektor
- **ab 01.01.2009 bei Equiden und Kälbern (Hausrinder bis zum Alter von 8 Monaten)**
- ab 01.01.2010 bei Rindern, Schafen und Ziegen

Aktuell gilt für Betriebe mit Schlachttieren - Ohne Erzeugererklärung keine Schlachtung

Bis 01.01.2010 genügt es, die „Information zur Lebensmittelsicherheit“ dem Transport zum Schlachthof mitzugeben, bzw. per Fax oder E-Mail dem Schlachthofbetreiber zuzuschicken, so dass sie vor dem Abladen der Schlachttiere am Schlachthof vorliegt. Ohne Vorliegen der Erzeugererklärung dürfen die Tiere nicht regulär geschlachtet werden und sofern die Informationen auch nachträglich nicht beigebracht werden können, müssen die Tiere spätestens 24 Stunden nach Ankunft am Schlachthof unschädlich beseitigt werden. Ab 01.01.2010 muss die Information bereits 24 Stunden vor Ankunft der Tiere am Schlachthof sein. Dies gilt für alle Schlachttiere – also auch Einzeltiere, kleine Partien und Lohnschlachtungen unabhängig von Zahl und Lieferhäufigkeit!

Die meisten Schlachthöfe verlangen allerdings schon jetzt die „Erzeugererklärung“ mind. 24 Stunden im Voraus um einen reibungslosen Ablauf der Schlachtung zu gewährleisten. Die Erzeugererklärung wird von den Schlachtbetrieben häufig mit dem Lieferschein kombiniert.

Hinweise:

Erzeugererklärung 1. Abschnitt

Angaben zur Betriebsidentifikation:

Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie die Registriernummer des Betriebes nach der Viehverkehrsverordnung
also bei Schlachtschweinen das Schlagzeichen und die genaue Anzahl der gelieferten Tiere bzw. bei Rindern die Ohrmarken und bei Pferden die Lebendnummer gem. Equidenpass

Angaben zur Tieridentifikation:

Erzeugererklärung 2. Abschnitt

Die Standarderklärung des Landwirts zur Lebensmittelsicherheit der verkauften Tiere umfasst den Tiergesundheitsstatus, Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, Auftreten von sicherheitsbeeinträchtigenden Krankheiten. Unter dem Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes ist der Seuchenstatus gemeint. Betriebe, die z.B. in MKS- oder Schweinepest-Restriktionszonen liegen, könnten eine solche Erklärung nicht unterzeichnen. Dem Tierhalter wird ausdrücklich kein tierärztlicher Sachverstand abverlangt, sondern lediglich eine Bestätigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der gelieferten Schlachttiere, so weit dies nach besten Wissen und Gewissen möglich ist.

Unter Punkt 3 ist anzugeben, ob die Wartezeit für ein Arzneimittel innerhalb der sieben Tage vor dem Schlachten ausgelaufen ist oder ein Arzneimittel ohne Wartezeit in diesem Zeitraum angewandt wurde. Die betroffenen Tiere sind ggf. zu markieren (z.B. mit Strich am Rücken) oder mittels Ohrmarke zu benennen und auf der Erzeugererklärung entsprechend zu vermerken.

In Punkt 4 müssen Angaben zu Probenanalysen gemacht werden, wie z.B. der ab März 2008 verpflichtend zu ermittelnde Salmonellenstatus in Schweinemastbetrieben mit mehr als 50 Mastplätzen (bzw. der Hinweis auf eine QS-Mitgliedschaft). Komplettiert werden die Angaben mit Name und Anschrift des bestandsbetreuenden Tierarztes. Sofern die Daten des Hoftierarztes dem Schlachthofbetreiber im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems bereits vorliegen, kann diese Information genutzt werden. Eine Kopie des Originals sollte vom Landwirt aufbewahrt werden

Querverweis: Das Tier-Transportpapier (nach VO EG Nr. 1/2005) ist bei Tiertransporten ebenfalls mitzuführen. (nicht nötig beim Transport eigener Tiere mit betriebseigenem Fahrzeug unter 50 km Transportentfernung). Beim Verbringen von Schafen und Ziegen ist ein Begleitpapier entsprechend der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zu erstellen, dem Empfänger auszuhändigen und von diesem mindestens drei Jahre aufzubewahren. Schweine müssen beim Verbringen zu oder von einem Viehmarkt/Sammelstelle von einem Begleitpapier begleitet werden. Diese Dokumente sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Tel.-Nr.: 0375 44022601, Fax-Nr.: 0375 44022658, E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de